



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 S. 2 Gaststättengesetz (GastG) für Erlaubnisinhaber

vom 18.03.2021

Das Landratsamt Freudenstadt erlässt aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) i. V. m. § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) als zuständige Gaststättenbehörde für die Stadt Alpirsbach und die Gemeinden Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafeweiler und Wörnersberg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Jahresfrist nach § 8 Satz 1 GastG wird für Gaststätten, welche ihren Betrieb aufgrund der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg seit 18.03.2020 durchgehend schließen mussten, gemäß § 8 Satz 2 GastG um ein Jahr, bis zum 17. März 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens außer Kraft, wenn die verlängerte Jahresfrist abgelaufen ist.

Begründung:

Nach § 8 S. 1 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Die Fristen können nach Satz 2 verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Gaststättenbehörde des Landratsamtes Freudenstadt teilt die Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, dass die Corona-Pandemie im Sinne der Vorschrift als ein wichtiger Grund nach § 8 Satz 2 GastG anzusehen ist. Aufgrund der Pandemie und der dadurch angeordneten Betriebschließungen waren und sind ein Teil der Inhaber von Gaststättenerlaubnissen unverschuldet daran gehindert, ihr Gewerbe auszuüben bzw. ihren Gaststättenbetrieb dauerhaft geöffnet zu halten. Für diese durchgehend geschlossenen Gaststätten ist eine Verlängerung der Jahresfrist notwendig, da andernfalls die Erlaubnis von Gesetzes wegen erlöscht.

Die Allgemeinverfügung wirkt dem gesetzlichen Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen entgegen und bewirkt eine Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 GastG. Im Rahmen des behördlichen Ermessens erfolgt die Verlängerung der Jahresfrist ohne Antrag der Erlaubnisinhaber von Amts wegen. Der Zeitraum der Verlängerung orientiert sich an der ursprünglichen Frist des § 8 S. 1 GastG und erscheint daher angemessen und verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt, einzulegen.

Freudenstadt, 18.03.2021



Reinhard Geiser
Erster Landesbeamter